

2014 / Nr. 59 vom 23. Juli 2014

Der Senat hat in der Sitzung vom 8. Juli 2014 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

222. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kontinenz- und Stomaberatung“ (Certified Program)

**Bisher: „Kontinenz- und Stomaberatung (CP)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**223. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kontinenz- und Stomaberatung (AE)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

224. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement“ (Certified Program)

**Bisher: „Wundmanagement (CP)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

225. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement (AE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

222. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kontinenz- und Stomaberatung“ (Certified Program)

Bisher: „Kontinenz- und Stomaberatung (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel

Das Aufgabenfeld der „Kontinenz- und Stomaberatung“ fokussiert auf pflege- und beratungsbedürftige Menschen mit Stomaanlage und/oder operativer Harnableitung sowie Kontinenzstörungen.

Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges

- beraten Betroffene und ihre Angehörigen in der Bewältigung des Alltags,
- schulen Betroffene und ihre Angehörigen und leiten diese bei der Durchführung von präventiven bzw. therapeutischen Maßnahmen an,
- führen ein multidimensionales Assessment durch,
- planen, dokumentieren und pflegen auf Basis eines ressourcenorientiertes Pflegekonzepts,
- evaluieren die Wirksamkeit der Maßnahmen (Hilfsmiteleinsetz, Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Alltagskompetenz, Hygienemaßnahmen),
- leiten situationsgerechte Sofortmaßnahmen und pflegerisches Handeln in Notfallsituationen ein,
- kooperieren mit den am Behandlungs-, Pflege- und Versorgungsprozess Beteiligten (Ärztinnen und Ärzten, Bandagistinnen und Bandagisten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen) und
- planen bzw. organisieren Entlassung und Überleitungspflege.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3 Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Lehrgang umfasst ein Semester mit 240 Unterrichtseinheiten und 25 ECTS.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens vier Jahre Berufspraxis im Pflegewesen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Stomamanagement	SE	60	6
2	Kontinenzmanagement	SE	30	3
3	Wund- und Fistelmanagement	SE	30	4
4	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	45	5
5	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
6	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
GESAMT:			240	25

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden den Studierenden durch die Lehrgangsleitung gesondert bekannt zu geben.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-5 und
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer.

- (2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Pflegemanagement (MSc)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- Praxislehre in der Pflege (CP, AE)
- Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
- Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
- Wundmanagement (CP, AE)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 27. August 2009 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2014.

§ 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

223. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kontinenz- und Stomaberatung (AE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel

Das Aufgabenfeld der „Kontinenz- und Stomaberatung“ fokussiert auf pflege- und beratungsbedürftige Menschen mit Stomaanlage und/oder operativer Harnableitung sowie Kontinenzstörungen.

Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges

- beraten Betroffene und ihre Angehörigen in der Bewältigung des Alltags,
- schulen Betroffene und ihre Angehörigen und leiten diese bei der Durchführung von präventiven bzw. therapeutischen Maßnahmen an,
- führen ein multidimensionales Assessment durch,
- planen, dokumentieren und pflegen auf Basis eines ressourcenorientierten Pflegekonzepts,
- evaluieren die Wirksamkeit der Maßnahmen (Hilfsmiteleinsetz, Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Alltagskompetenz, Hygienemaßnahmen),
- leiten situationsgerechte Sofortmaßnahmen und pflegerisches Handeln in Notfallsituationen ein,
- kooperieren mit den am Behandlungs-, Pflege- und Versorgungsprozess Beteiligten (Ärztinnen und Ärzten, Bandagistinnen und Bandagisten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen),
- planen bzw. organisieren Entlassung und Überleitungspflege und
- wirken an der Qualitätsentwicklung mit, insbesondere erstellen, implementieren und evaluieren sie Leitlinien auf Grundlage evidenzbasierter Pflege.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3 Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Lehrgang umfasst drei Semester mit 480 Unterrichtseinheiten und 60 ECTS.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens vier Jahre Berufspraxis im Pflegewesen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Stomamanagement	SE	60	6
2	Kontinenzmanagement	SE	30	3
3	Wund- und Fistelmanagement	SE	30	4
4	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	45	5
5	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
6	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
7	Einführung in Public Health		45	5
	• Public Health I	SE	30	4
	• Strukturen des österreichischen Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung	SE	15	1
8	Wissenschaft in der Pflege		75	9
	• Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring	SE	45	6
	• Systematische Literaturanalyse und -interpretation	UE	15	2
	• Wissenschaftliches Schreiben II	UE	15	1
9	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
10	Case- und Caremanagement	SE	30	4
11	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	SE	45	6
	• Angewandte Ethik im Gesundheitswesen	SE	15	2

	<ul style="list-style-type: none"> Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe) 	SE	30	4
12	Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
13	Abschlussarbeit			6
GESAMT:			480	60

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nach-zuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangs-leitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbst-studium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.
- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden den Studierenden durch die Lehrgangslleitung gesondert bekannt zu geben.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer (Fach 1-5 und 7-11),
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme an der berufsbegleitenden Supervision und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Kontinenz- und Stomaberatung (CP)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Praxislehre in der Pflege (CP, AE)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
 - Wundmanagement (CP, AE)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Kontinenz- und Stomaberaterin" bzw. „Akademischer Kontinenz- und Stomaberater“ zu verleihen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 27. August 2009 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2014.

§ 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

224. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement“ (Certified Program)

Bisher: „Wundmanagement (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel

Wundmanagement ist eine Expertise der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege geworden. Im Kurz- wie auch im Langzeitbereich bedarf es Pflegepersonen, die Patient/inn/en und Angehörige beraten und versorgen können, damit diese adäquate Unterstützung für das Leben mit einer Wunde und der Grunderkrankung erhalten.

Absolvent/inn/en des Lehrganges

- beraten Betroffene und ihre Angehörigen, vor dem Hintergrund der sich aus den Grundleiden ergebenden Probleme wie Schmerz, Ängste und Bewegungseinschränkung, in der Bewältigung des Alltags,
- schulen Betroffene und ihre Angehörigen und leiten diese bei der Durchführung von präventiven bzw. therapeutischen Maßnahmen an,
- führen ein multidimensionales Assessment und eine schlüssige Dokumentation durch,
- planen die Wundpflege und führen die Wundpflege prozess- und ergebnisorientiert durch,
- übernehmen die Überleitungspflege, um die Versorgungskontinuität und das Selbstmanagement der Betroffenen zu gewährleisten.
- evaluieren die Wirksamkeit der Maßnahmen (Hilfsmiteinsatz, Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Alltagskompetenz, Hygienemaßnahmen),
- leiten situationsgerechte Sofortmaßnahmen und pflegerisches Handeln in Notfallsituationen ein,
- kooperieren mit den am Behandlungs-, Pflege- und Versorgungsprozess Beteiligten (Ärztinnen und Ärzten, Bandagistinnen und Bandagisten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen),

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3 Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Lehrgang umfasst ein Semester mit 240 Unterrichtseinheiten und 25 ECTS.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens vier Jahre Berufspraxis im Pflegewesen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Einführung in das Wundmanagement	SE	30	3
2	Entwickeln und Anwenden von Therapiekonzepten bei chronischen Wunden	SE	45	5
3	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	SE	45	5
4	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	45	5
5	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
6	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
GESAMT:			240	25

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nach-

zuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.

- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.
- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden den Studierenden durch die Lehrgangsführung gesondert bekannt zu geben.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-5 und
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer.

(2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Praxislehre in der Pflege (CP, AE)
- Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
- Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Pflegemanagement (MSc)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 27. August 2009 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2014.

§ 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

225. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement (AE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel

Wundmanagement ist eine Expertise der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege geworden. Im Kurz- wie auch im Langzeitbereich bedarf es Pflegepersonen, die Patient/inn/en und Angehörige ressourcenorientiert beraten und versorgen können, damit diese adäquate Unterstützung für das Leben mit einer Wunde und der Grunderkrankung erhalten.

Absolvent/inn/en des Lehrganges

- beraten Betroffene und ihre Angehörigen, vor dem Hintergrund der sich aus den Grundleiden ergebenden Probleme wie Schmerz, Ängste und Bewegungseinschränkung, in der Bewältigung des Alltags,
- schulen Betroffene und ihre Angehörigen und leiten diese bei der Durchführung von präventiven bzw. therapeutischen Maßnahmen an,
- führen ein multidimensionales Assessment und eine schlüssige Dokumentation durch,
- planen die Wundpflege und führen die Wundpflege prozess- und ergebnisorientiert durch,
- übernehmen die Überleitungspflege, um die Versorgungskontinuität und das Selbstmanagement der Betroffenen zu gewährleisten.
- evaluieren die Wirksamkeit der Maßnahmen (Hilfsmiteleinsetz, Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Alltagskompetenz, Hygienemaßnahmen),
- leiten situationsgerechte Sofortmaßnahmen und pflegerisches Handeln in Notfallsituationen ein,
- kooperieren mit den am Behandlungs-, Pflege- und Versorgungsprozess Beteiligten (Ärztinnen und Ärzten, Bandagistinnen und Bandagisten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen),
- wirken an der Qualitätsentwicklung mit, insbesondere implementieren und evaluieren sie Leitlinien, Standards, Behandlungs- und Pflegepfade und Pflegekonzepte auf Grundlage evidenzbasierter Pflege.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3 Lehrgangsbleitung

- (1) Als Lehrgangsbleitung ist eine hierf#r wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsbleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Lehrgang umfasst drei Semester mit 480 Unterrichtseinheiten und 60 ECTS.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung f#r die Zulassung zum Universit#tslehrgang ist die Berufsberechtigung f#r den Gehobenen Dienst f#r Gesundheits- und Krankenpflege und zus#tzlich mindestens vier Jahre Berufspraxis im Pflegewesen. Aus- und Weiterbildungszeiten k#nnen eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer m#ssen #ber gute Kenntnisse der deutschen Sprache verf#gen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsbleitung entscheidet #ber die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienpl#tze

- (1) Die Zulassung zum Universit#tslehrgang erfolgt jeweils nach Ma#gabe vorhandener Studienpl#tze.
- (2) Die H#chstzahl an Studienpl#tzen, die jeweils f#r einen Studiengang zur Verf#gung steht, ist von der Lehrgangsbleiterin oder dem Lehrgangsbleiter nach p#dagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gem## § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

F#cher/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Einf#hrung in das Wundmanagement	SE	30	3
2	Entwickeln und Anwenden von Therapiekonzepten bei chronischen Wunden	SE	45	5
3	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	SE	45	5
4	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angeh#rigen	SE	45	5
5	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
6	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	<ul style="list-style-type: none">• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	<ul style="list-style-type: none">• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	<ul style="list-style-type: none">• Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1

7	Einführung in Public Health		45	5
	• Public Health I	SE	30	4
	• Strukturen des österreichischen Gesundheitssysteme und der Gesundheitsversorgung	SE	15	1
8	Wissenschaft in der Pflege		75	9
	• Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring	SE	45	6
	• Systematische Literaturanalyse und -interpretation	UE	15	2
	• Wissenschaftliches Schreiben II	UE	15	1
9	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
10	Case- und Caremanagement	SE	30	4
11	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	SE	45	6
	• Angewandte Ethik im Gesundheitswesen	SE	15	2
	• Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe)	SE	30	4
12	Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
13	Abschlussarbeit			6
GESAMT:			480	60

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.
- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden den Studierenden durch die Lehrgangsführung gesondert bekannt zu geben.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer (Fach 1-5 und 7-11),
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme an der berufsbegleitenden Supervision und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (4) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (5) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Wundmanagement (CP)
 - Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Praxislehre in der Pflege (CP, AE)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (6) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Wundmanagerin" bzw. "Akademischer Wundmanager" zu verleihen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 27. August 2009 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2014.

§ 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats